

MOSBACH

Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 F

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3 Wirkungen der Abgrenzungssatzung	6
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1 Europäische Vogelarten	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	10

Anlagen

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung „Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 F“ Mosbach-Sattelbach, Juni 2023

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Mosbach stellt die „Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 F“ im Ortsteil Sattelbach auf. Einbezogen wird ein rd. 540 m² großer Teilbereich der Flst.Nr. 929/18 und 929/19.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des §1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach §44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach §15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des §18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach §30 BauGB, während der Planaufstellung nach §33 BauGB und im Innenbereich nach §34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach §54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

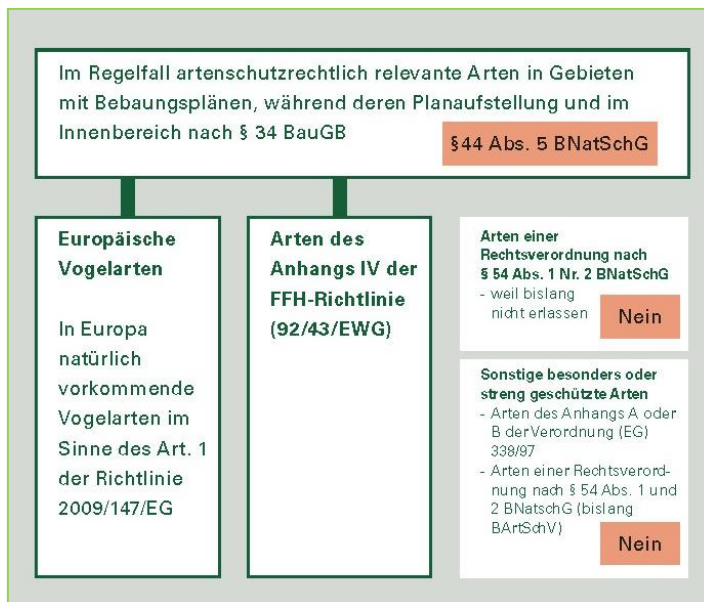
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß §44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des §44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Der Erweiterungsbereich grenzt an die Muckentaler Straße im Osten und das Wohnhaus Muckentaler Straße 47 im Norden an. Westlich und südlich folgende Gärten und Obstwiesen.

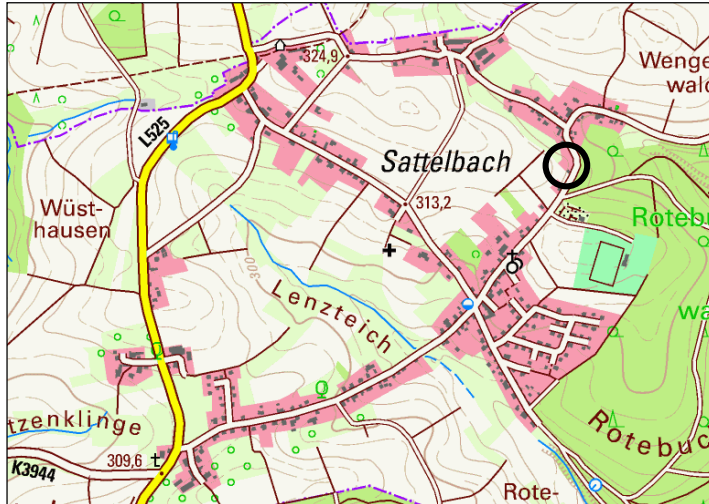


Abb. 1: Lage des Gebietes (ohne Maßstab)

Der Erweiterungsbereich ist eine dreieckige, südlich des Wohnhauses Muckentaler Straße 47 gelegene Fläche. Er umfasst im nordwestlichen Bereich einen Teil der Rasenfläche und eine Zierhecke des Hausgartens und im südlichen Bereich einen kleinen Teil der an den Garten anschließenden Grünfläche. Die Grünfläche, die sicher irgendwann mal eine Wiesenfläche war, wird gemeinsam mit den Rasenflächen im Garten regelmäßig gemäht.

Die im Luftbild (siehe Bestandsabbildung auf der Folgeseite) noch zu erkennenden Bäume waren bei der Bestandserfassung (02.05.2023) nicht mehr vorhanden. Gemäß vorliegendem Bildmaterial standen innerhalb der Erweiterungsfläche bis vor kurzem noch zwei hochstämmige Obstbäume und ein weiterer, junger Obstbaum.

Auf der Gebietsgrenze steht ein Holzmast, vermutlich einer 20kv-Leitung. Südöstlich außerhalb stehen auf der Wiese noch zwei junge Obstbäume und südwestlich grenzen ein kleiner Obstbaumbestand auf einer Fettwiese und gärtnerisch genutzte Bereiche an.



Abb.: Blick auf Erweiterungsfläche (gelb gestrichelt angedeutet) von Muckentaler Straße aus

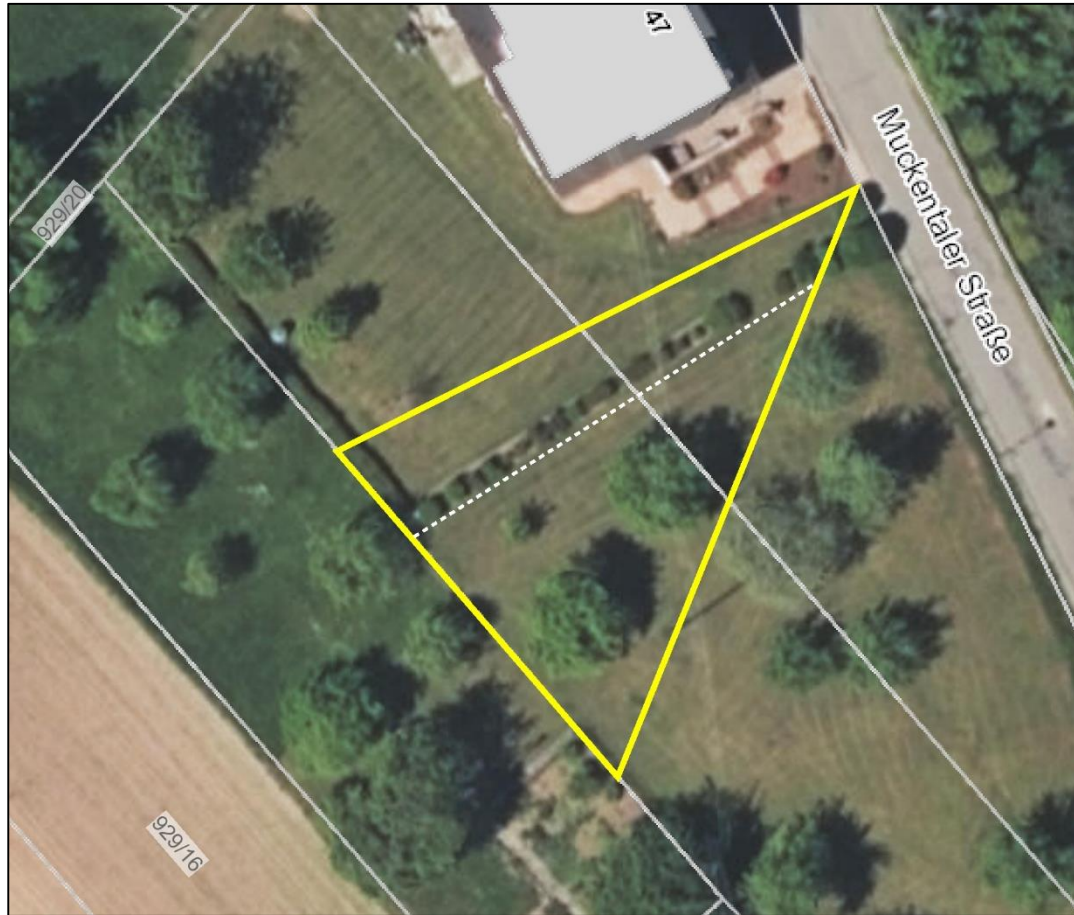


Abb.: Luftbild Bestand (M 1:500)

3 Wirkungen der Abgrenzungssatzung

Die Erweiterungsfläche wird zum unbeplanten Innenbereich, in dem Neubauten zulässig sind, die sich nach Art, Maß und Bauweise in die vorhandene Bebauung einfügen.

Mit der Bebauung der Erweiterungsfläche an der Muckentaler gehen Rasenfläche und rasenartig gemähte Wiesenfläche und einige Ziersträucher verloren. Zwei mittelalte und ein junger Obstbaum wurden bereits entfernt. Die Flächen werden überbaut, versiegelt, befestigt und in den nicht überbauten Flächen wieder zu Hausgarten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Bei drei Begehungen¹ zwischen Mitte April und Anfang Juni wurden die Vögel im Plangebiet und im näheren Umfeld untersucht. Es wurden dabei insgesamt 28 Vogelarten festgestellt, von denen 4 Arten als Nahrungsgäste und 24 Arten als Brutvögel bewertet wurden (Ergebnisse siehe Tabelle im Anhang und Brutrevierkarte auf der Folgeseite).

In der Erweiterungsfläche selbst wurden keine Brutreviere festgestellt. In den Obstbäumen im Umfeld brüteten die Freibrüter Stieglitz und Wacholderdrossel und die Höhlenbrüter Star, Feldsperling und Kohlmeise. In den höheren Bäumen und Gehölzen nordwestlich brüteten Elster, Ringeltaube und Amsel, an einem Gebäude südwestlich die Blaumeise. Am nahen Wohnhaus Muckentaler Str. 47 und an Nebengebäuden brüteten Hausrotschwanz, Haussperling, Türkentaube und Bachstelze. Zahlreiche weitere Brutreviere wurden im nahen Wald festgestellt. Dort brüteten u.a. Buntspecht, Kernbeißer, Kleiber, Waldlaubsänger und Zilpzalp.

Als Nahrungsgäste im Überflug wurden Mehl- und Rauchschwalbe, Rabenkrähe und Rotmilan festgestellt.

Tabelle: Brutverhalten der potenziellen Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Distelfink, Eichelhäher, Elster, Grünfink, Kernbeißer, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Wacholderdrossel
Baumbrüter	<i>Türkentaube</i>
Höhlenbrüter	Blaumeise, Buntspecht, <u>Feldsperling</u> , <u>Haussperling</u> , Kleiber, Kohlmeise, Star
Nischenbrüter	Bachstelze, Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u>
Gebäudebrüter	<i>Türkentaube</i>
Bodenbrüter	Rotkehlchen, Zilpzalp, Waldlaubsänger

Die Rote Liste² bewertet 20 der Brutvogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

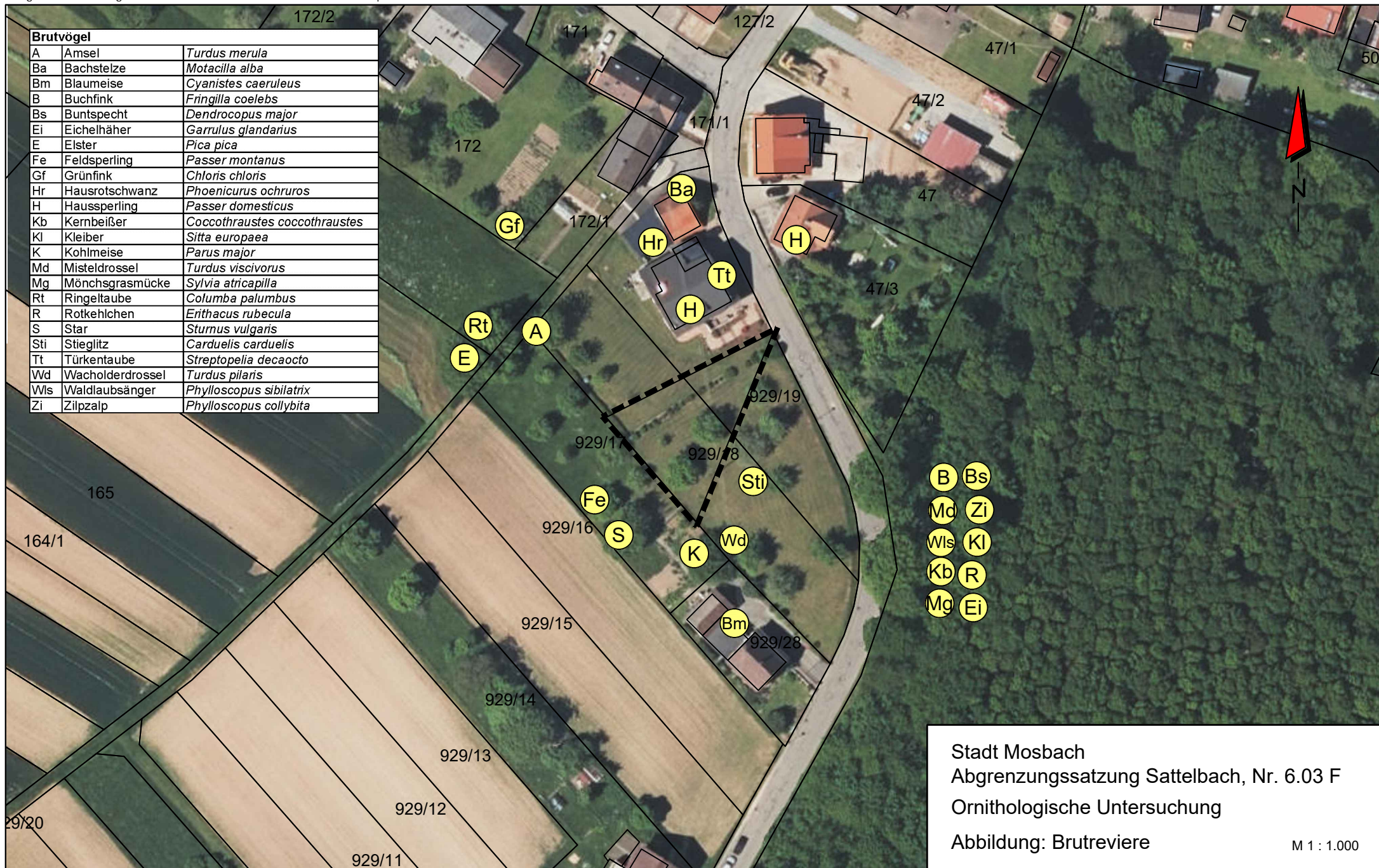
Feld- und Haussperling stehen auf der Vorwarnliste. Diese Arten sind noch häufig oder sehr häufig, ihre Brutbestände haben aber kurzfristig stark abgenommen.

Die Türkentaube wird als *gefährdet* bewertet (Kategorie 3). Sie ist zwar häufig, die Bestände nehmen aber sehr stark ab.

Der Waldlaubsänger wird als **stark gefährdet** bewertet (Kategorie 2). Die Art ist nur noch mäßig häufig und ihr Brutbestand hat kurzfristig sehr stark abgenommen.

¹ Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach

² LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Bm	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>
Ei	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Gf	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Kb	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Md	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Tt	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Wls	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

- B Bs
- Md Zi
- Wls Kl
- Kb R
- Mg Ei

Stadt Mosbach
 Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 F
 Ornithologische Untersuchung
 Abbildung: Brutreviere
 M 1 : 1.000

Prüfung der Verbotstatbestände

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Die Bäume, in denen ggf. Vögel brüten konnten, wurden bereits gefällt. In den Ziersträuchern gab es keine Bruten, Amsel oder Mönchsgrasmücke können ggf. darin brüten. Bei einer Rodung der Ziersträucher während der Brutzeit wäre nicht ausgeschlossen, dass Nester mit Eiern zerstört, Jungvögel und ggf. auch brütende Altvögel zu Schaden kommen. Um dies zu vermeiden, wird folgende Maßnahme umgesetzt:

Das Entfernen der Gehölze erfolgt im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) und damit außerhalb der Vogelbrutzeit. Liegen die Bauelflächen über einen längeren Zeitraum brach, so sind sie im Vorfeld von Bauarbeiten ab Beginn der Vegetationsperiode bis zur Bebauung mindestens alle zwei Wochen zu mähen, um zu verhindern, dass Bodenbrüter Nester anlegen.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Durch die kleinräumige Bebauung und die kleinräumigen Bauarbeiten, die durch die Erweiterung der Abgrenzungssatzung ermöglicht wird, sind keine erheblichen Störungen mit Auswirkungen auf lokale Populationen zu erwarten.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Es gingen zwei mittelalte Obstbäume und ein frisch gepflanzter Obstbaum verloren, in denen ggf. Freibrüter und u.U. auch wenig anspruchsvolle Höhlenbrüter wie die Blaumeise brüten konnten. Es ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang – in den Streuobstbeständen und nahen Waldrändern – weiterhin erfüllt ist. Es wird empfohlen, vorsorglich zwei Nistkästen in den verbleibenden Obstbäumen aufzuhängen.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum der Abgrenzungssatzung im bekannten Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art liegt.

Nach der Begehung des Gebiets wurde zusätzlich geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen oder betroffen sein können. Die Artengruppe Fledermäuse und die Zauneidechse wird näher betrachtet.

Zauneidechse

Im Rahmen der allgemeinen Bestandserfassung (03.05.2023, 13.00-13.30 Uhr, Sonne, 21°C) wurde die Erweiterungsfläche und das nahe Umfeld auf geeignete Lebensräume der Zauneidechse kontrolliert.

Die gepflegten Gartenflächen und die angrenzende, ebenfalls rasenartig gemähte Wiesenfläche bietet Zauneidechsen keine geeigneten Lebensräume. Die Flächen sind zudem nordostexponiert und liegen morgens z.T. im Waldschatten. In der Erweiterungsfläche kann ein Vorkommen von Zauneidechsen ausgeschlossen werden.

In Obstwiesen und weniger intensiv gepflegten Gartenflächen der Umgebung sind Zauneidechsen aber durchaus zu erwarten. Es wird daher empfohlen, im Vorfeld einer möglichen Baumaßnahme die intensive Pflege bis zum Baubeginn fortzuführen bzw. anderweitig dafür zu sorgen, dass keine krautige Vegetation aufkommt (siehe Vögel). Ein Einwandern von Zauneidechsen wird dadurch ausgeschlossen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind dann nicht zu erwarten.

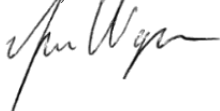
Fledermäuse

Am nahen Waldrand und über den Wiesen am Ortsrand jagen Fledermäuse mit Sicherheit regelmäßig. Die Erweiterungsfläche kann als Nahrungshabitat für Fledermäuse aber schon auf Grund ihrer sehr geringen Größe und der intensiven Grünpflege keine besondere Bedeutung einnehmen.

In der Erweiterungsfläche gibt es mangels Bäumen und Gebäuden keine geeigneten Quartierstrukturen. Ob mit dem Fällen der Bäume bereits Strukturen verloren gingen, lässt sich nicht mehr sicher sagen. Die Bäume waren jedenfalls nicht besonders alt und dass Wochenstuben oder Winterquartiere verloren gingen, lässt sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Sollten möglicherweise Strukturen wie kleine Höhlen oder Rindenspalten verloren gegangen sein, die z.B. als Zwischenquartiere dienten, dann gibt es im Umfeld – in den Obstwiesen, an Gebäuden und am nahen Waldrand – zahlreiche geeignete Ausweichmöglichkeiten.

Es ist nicht erkennbar, dass bzgl. der Fledermäuse artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst wurden oder noch ausgelöst werden.

Mosbach, den 17.01.2024



Anlagen

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung „Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 F“ Mosbach-Sattelbach, Juni 2023

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus							Status im Untersuchungsgebiet und Art der Nachweise					Arten nach Beobachtungsterminen				
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen		
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	1	2	3
																		13.04.23	12.05.23	02.06.23
												8:30-9:15 8 °C bedeckt	8:30-9:15 10 °C bedeckt	9:30-10:15 13 °C sonnig						
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B						X		
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X					X		
3	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B						X		X
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B	X						X	
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X						X	
6	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X						X	
7	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B						X		X
8	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	↓↓	h	V	-	3	X	-	B						X		X
9	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X						X	
10	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B						X		X
11	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	-	-	3	X	-	B						X		X
12	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X						X	
13	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	.	=	sh	-	-	-	X	-	B						X		X
14	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B						X		X
15	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	↓↓	h	3	-	3	X	-	N						X		X
16	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Md	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X						X	
17	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B						X		X
18	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	N						X		X
19	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	N						X		X
20	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B						X		X
21	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B						X		X
22	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	.	↑	mh	-	X	2	X	X	N						X		X
23	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	3	X	-	B							X	
24	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X						X	
25	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	3	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B						X		X
26	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X						X	
27	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Wls	2	↓↓↓	mh	-	-	2	X	-	B	X						X	
28	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X						X	

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.
V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.
↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%) ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)
↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %) s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)
= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)
↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)
↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)